

Stellungnahmen:

Bewertungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:**

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 16.03.2016

Landkreis Osnabrück, mit Schreiben vom 10.03.2016

Stadt Haselünne, mit Schreiben vom 07.03.2016

Stadt Lönigen, mit Schreiben vom 08.03.2016

Samtgemeinde Artland, mit Schreiben vom 25.02.2016

Samtgemeinde Lengerich, mit Schreiben vom 28.02.2016

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 08.03.2016

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 23.03.2016

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 24.03.2016

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 18.03.2016

Handwerkskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 08.03.2016

Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems, mit Schreiben vom 07.03.2016

Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ Geeste, mit Schreiben vom 24.03.2016

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 09.03.2016

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“, mit Schreiben vom 07.03.2016

Niedersächsisches Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 26.02.2016

Nord-West Oelleitung, mit Schreiben vom 22.02.2016

04.08.2016

Stellungnahmen:

Bewertungsvorschlag:

EWE NETZ GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland, mit Schreiben vom 21.03.2016

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der oben genannten Bauleitplanung. In dem Plangebiet befinden sich 20-kV-Kabel der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen.

Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage der Leitungen und Kabel sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändern können. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschnitte, Suchschlitze v. ä. festzustellen.

Bevor Sie die Grundstücke zur Bebauung freigeben, sorgen Sie bitte dafür, dass die Versorgungsträger in der von Ihnen zur Verfügung zu stellenden Leitungstrasse alle notwendigen Arbeiten ausführen können. Grundlage für die Leitungstrasse sind Bauvorschriften und Sicherheitshinweise der EWE NETZ GmbH sowie u. a. BGV C22, BGR 500, BGI 531 und BGI 759. Dabei sind die Leitungstrassen so zu planen, dass die geforderten Mindestabstände gemäß VDE und DVGW Regelwerke eingehalten werden. Im Bebauungsplan ist für die privaten Straßenflächen ein Leitungs- und Wegerecht für die EWE NETZ GmbH festzulegen.

Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüs-

Mit der 1. Änderung/Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 werden keine neuen Bauflächen erschlossen, sondern ausschließlich bisher geplante Siedlungserweiterungen aufgehoben.

Soweit sich im Plangebiet, d.h. im Bereich der Teilaufhebung, noch Leitungen befinden, gelten für deren Schutz die auch im sonstigen Außenbereich bestehenden Rahmenbedingungen. Die vorhandene Trasse des 20-kV-Kabels wird unabhängig davon, dass der Bebauungsplan in diesem Bereich zukünftig nicht mehr gilt, als Hinweis in die Satzung aufgenommen.

Dem Leitungsträger wird empfohlen zu prüfen, ob eine Sicherung der Leitungstrasse durch eine Grunddienstbarkeit oder ähnliches vorgenommen werden sollte, sofern noch kein entsprechendes Recht besteht.

Die fünf vorhandenen Baugrundstücke, die im verbleibenden Bereich des Bebauungsplanes weiterhin als „allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt sind, sind bereits bebaut und vollständig erschlossen. Weitere Erschließungsanlagen sind aus Sicht der Gemeinde derzeit nicht erforderlich und müssen sich bei event. Bedarf an die vorhandenen Gegebenheiten anpassen.

Stellungnahmen:

Bewertungsvorschlag:

sen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnenden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sollen für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und dementsprechend der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostenverteilung vertraglich geregelt.

Vorausgesetzt, die vorhandenen Versorgungsleitungen und Anlagen sowie unsere Hinweise werden berücksichtigt, besteht seitens der EWE NETZ GmbH keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie unsere Bestandspläne im Maßstab 1:1.000. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Stellungnahmen:

Bewertungsvorschlag:

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom
17.03.2016**

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. g. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Das Plangebiet der 1. Änderung / Teilaufhebung der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Maschkämpe“ liegt außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Sofern die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Nutzung weiterhin nicht beeinträchtigt werden, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Aufhebung des ursprünglich als Wohnbaufläche vorgesehenen Plangebietes. Bei dem o. g. Vorhaben gibt es keine forstlichen Bedenken. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit der 1. Änderung/Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 werden keine neuen Bauflächen erschlossen, sondern ausschließlich bisher geplante Siedlungserweiterungen aufgehoben.
Es wird zur Kenntnis genommen, dass dagegen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Stellungnahmen:

Bewertungsvorschlag:

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 29.02.2016

Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Mit der 1. Änderung/Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 werden keine neuen Bauflächen erschlossen, sondern ausschließlich bisher geplante Siedlungserweiterungen aufgehoben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Versorgungsanlagen der PLEdoc befinden.

Stellungnahmen:

Bewertungsvorschlag:

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.